

### Eine Entscheidung des englischen Oberhauses über das Verlagsrecht ausländischer Schriftsteller.

In den letzten Tagen ist vor dem höchsten Tribunal Großbritanniens, dem Oberhause, eine wichtige internationale Frage über das literarische Eigenthumsrecht endgültig entschieden worden. Dieselbe knüpfte sich an folgende Streitsache. Im Jahre 1864 schrieb die amerikanische Schriftstellerin Miss Cummins einen Roman unter dem Titel „Haunted Hearts“, für welchen die Londoner Verlags-handlung Low Son & Co. das Eigenthumsrecht erwarb. Die nöthigen Formalitäten wurden erfüllt, d. h. die Verfasserin begab sich nach Canada, auf englischen Boden, und gleichzeitig wurde ihr Aufenthalt dort constatirt und das Buch in London veröffentlicht. Die schnelle Verbreitung desselben veranlaßte eine andere Londoner Firma, Routledge & Co., „Haunted Hearts“ in billiger Ausstattung nachzudrucken. Die Besitzer des Verlagsrechts wurden klagbar und im Kanzleigerichtshof wurde zu ihren Gunsten entschieden. Die Gegner appellirten, auf eine alte Parlamentsacte aus den Zeiten der Königin Anna und einen nicht ganz mit dem vorliegenden congruenten Präcedenzfall gestützt, mehrmals, bis jetzt vom Lordkanzler die Sache in Uebereinstimmung mit dem ersten Urtheile beendet wurde. Der Lordkanzler gab im Verein mit den übrigen „Law Lords“ über die Frage: ob ein ausländischer Autor, der während eines temporären Aufenthaltes in den britischen Besitzungen ein Originalwerk herausgibt, den Schutz des Verlagsrechts besitze, das Urtheil ab:

daß, um den Schutz des Verlagsrechts zu genießen, die Publication im Vereinigten Königreich geschehen müsse, und daß der Schutz dieses Verlagsrechts sich auf alle britischen Besitzungen erstrecke.

Ueber diese beiden Punkte waren die übrigen „Law Lords“ mit dem Lordkanzler einverstanden. Dieser aber ging noch weiter und erklärte:

daß jeder Autor, der in dem Vereinigten Königreich ein Buch herausgibt, rechtlichen Anspruch auf den Schutz des Verlagsrechts habe, gleichviel wo derselbe sein Domicil habe oder wessen Souveränität er sei.

Hiermit waren die Richter Collegen des Lordkanzlers nicht einverstanden.

### Miscellen.

Die Zeitungen in Wien werden in einem Artikel: „Stimmung und Presse in Oesterreich“ von der Kölnischen Zeitung folgendermaßen charakterisirt: „Die oesterreichische Presse ist eigentlich erst zwanzig Jahre alt; denn zu des Fürsten Metternich Zeiten konnte außer dem »Oesterreichischen Beobachter« im Kaiserstaate von einer Meinungsäußerung keine Rede sein. Man muß gestehen, daß die oesterreichische Presse für die kurze Zeit ihres Bestehens einen weiten Weg zurückgelegt hat. Zu Statten kommt ihr, daß sich das Zeitungswesen für den Kaiserstaat in Wien in einer Weise concentrirt, wie für England und Frankreich in London und Paris. Denn von den ungarischen Blättern abgesehen, hat die übrige Presse in Oesterreich, selbst in Prag und Triest, wenig zu bedeuten. Außerlich hat sich das Wiener Zeitungswesen denn auch sehr bedeutend entwickelt, nicht bloß, was die Zahl und die Verbreitung der Zeitungen, sondern auch, was eine gewisse Geschicklichkeit der Mache betrifft, in welcher die Wiener Presse mit der Pariser wetteifert. Ob sie mit den Vorzügen ihres Musters nicht auch einige Nachteile desselben angenommen hat, wollen wir unentschieden lassen. Genug, sie übt auch in der Politik sichtbar einen Einfluß aus, der nicht unterschätzt werden darf. Wenn der oesterreichischen Presse rascher Stimmungswechsel, Pessimismus und andere Mängel vorgeworfen werden, so muß man zur Entschuldigung bemerken, daß die Presse jene Stimmungen nicht sowohl schafft, als eben nur deren Spiegelbild ist. Die

Presse kann sich am Ende nicht reifer zeigen, als die politische Bildung eines Volkes. Das beste Mittel, diese Volksbildung zu befördern, ist eine freisinnige Pressgesetzgebung, wie sie jetzt in Oesterreich eingeführt ist. Wir können nur wünschen und hoffen, daß die oesterreichische Presse durch Besonnenheit und Mäßigung sich der größeren Freiheit würdig zeige und sie behaupten möge. Dann wird man in Preußen nicht umhin können, dem oesterreichischen Beispiele zu folgen, während wir jetzt täglich durch Beschlagnahmen und Pressprozesse daran gemahnt werden, wie weit wir in diesem Punkte hinter Oesterreich zurückgeblieben sind. Der allgemeinen Culturstufe der Bevölkerung nach, schmeicheln wir uns, müßte das Verhältniß umgekehrt sein.“

Zeitungen und Zeitschriften durch die Post. — Unter den praktischen Vorschlägen des Börsenvereins vermißt der Buchhändler leider eine der hauptsächlichsten Fragen seines Geschäftes, eine Frage, die nicht genug besprochen und agitirt werden kann, nämlich die von der Besorgung der Zeitschriften und Zeitungen durch die Post. Erst wenn der Vorstand des Börsenvereins erkannt haben wird, daß diese Frage in den Vordergrund geschoben werden muß; erst wenn das Norddeutsche Parlament es zu einer nationalen Frage erhebt, erst dann werden dem Buchhandel die Augen geöffnet werden, was für eine Bedeutung diese für unsere Geschäftsentwicklung große Frage hat. Denke man sich nur: Wer expedit die Tausende von Zeitungen und Zeitschriften mit Profit? Unser Concurrent, das Postamt! Wer abonniert auf Zeitungen? Das ganze, große, gebildete Publicum — ein ungeheures Publicum. Wer steckt den Profit dieses enormen Absatzes ein? Unser Concurrent, das Postamt! Wer würde ihn sonst einstecken? Der Buchhändler! Also der gefährlichste Concurrent des Buchhändlers ist das Postamt. Wie aber kommt die Post dazu, einem Geschäftsstande Konkurrenz zu machen? Machen wir uns dies verständlich und wir werden selbst staunen, daß wir so lange gemüthlich geschlafen haben.

Offene Frage. — Warum hat Hr. Haendke in seinem letzten Artikel im Börsenblatt Nr. 120 den Umsatz auf den andern Commissionsplätzen außer Leipzig ganz mit Stillschweigen übergangen? Bekanntlich hat ja der größte Theil der süddeutschen, oesterreichischen und schweizer Handlungen außer Leipzig in der Regel noch mehrere Commissionsplätze und die Reßzahlungen an diesen Orten zusammen genommen dürften denen in Leipzig in den meisten Fällen nicht bloß gleichkommen, sondern selbe sogar noch übertreffen. Dies ist besonders der Fall beim Vertrieb speciell süddeutscher und katholischer Artikel, die ein süddeutscher Sortimenter von einem süddeutschen Verleger bezieht, und unter hundert Fällen gewiß neunzigmal nicht in Leipzig, sondern in Stuttgart, Augsburg, Wien u. bezahlen läßt. Ebenso hat Hr. Haendke den Umstand hervorzuheben versäumt, daß in der Regel bei sehr bedeutendem Bezug aus einem und demselben Verlage die Zahlung zwischen Verleger und Sortimenter direct abgemacht wird, was die aufgestellten Umsatzziffern ebenfalls bedeutend erhöhen dürfte.

Ein Süddeutscher.

Der bekannte Chirogrammatomant Adolf Henze in Neuschönefeld bei Leipzig, welcher einen Preis von 100 Thalern auf die beste deutsche Nationalhandschrift aussetzte, macht über die Entscheidung des Preisrichtercollegiums nun folgendes Resultat bekannt. Von 50 Preisrichtern, welche ihr Gutachten über die ihnen vorgelegten Concurrentenschriften abgaben, haben sich 33 zu Gunsten des Concurrenten-Alphabets des Gymnasiallehrers Gosky in Cottbus entschieden und seine Schrift des von Henze ausgesetzten Preises würdig erachtet. Veränderungen an Gosky's Schrift, welche die Mehrheit des Preisrichteramts zur Bedingung machte, sind angenommen und im Geiste der Gosky'schen Schrift ausgeführt worden. Henze wird nunmehr in einem von ihm herauszugebenden brieflichen Schreibunterricht die Preischrift in Anwendung bringen.